

Arbeiterrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In *England* steht der *Lebenskostenindex* noch 70 Punkt über dem Index vom Juli 1914 (in Amerika 60 Punkt) und ist in letzter Zeit ziemlich stabil geblieben. Immerhin ist im ersten Halbjahr bei den Nahrungsmitteln eine Senkung von fast 8 Prozent erfolgt. Daran, schreibt die Verfasserin, ist nicht zuletzt die englische Wirtschaftspolitik schuld, da England in der gegenwärtigen Periode allgemeiner fiskalischer Zollwut wohl das einzige Land war, das die *Zollfesseln* entschlossen lockerte und dadurch den *Preisabbau* förderte. Hinsichtlich der Löhne macht sich eine ansteigende Bewegung geltend, so dass für den englischen Arbeiter eher eine Besserung der Lebensverhältnisse eingetreten ist.

In *Frankreich* ist der Nahrungsindex seit Neujahr um 1 Prozent gestiegen, er steht noch um 270 Punkte über dem Vorkriegsindex. Dabei ist natürlich der Valutastand zu berücksichtigen; in Wirklichkeit sind die Lebenskosten niedriger als in den andern Staaten. Außerst gering sind aber auch die Löhne, besonders in der Textilindustrie.

Deutschland steht gegenwärtig im Zeichen der fortgesetzten Steigerung der Mietpreise; trotzdem hat sich der Lebenskostenindex im ersten Halbjahr 1924 um 13 Punkt gesenkt und steht heute noch um 12 Punkt über dem Vorkriegsniveau. Doch hat sich die Schutzzollvorlage der Regierung bereits in einer Versteifung der Lebensmittelpreise angekündigt. Die Löhne haben sich sowohl für die Beamten wie für die Arbeiter verbessert; für die obere Beamten beträgt der Reallohn 90 %, für die unteren 72 % des Vorkriegsreallohnes. Für gelernte Arbeiter wird er auf 83 %, für ungelernete Arbeiter auf 95 % des Vorkriegsreallohnes berechnet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Arbeiter in den meisten Fällen die Lohnerhöhung durch verlängerte Arbeitszeit erkaufen mussten und dass die Kurzarbeit und die Arbeitslosigkeit den Verdienst tatsächlich viel stärker zusammenschrumphen lassen, als das die reinen Lohnzahlen vermuten lassen.

Für die *Schweiz* wird als Grundlage der Lebenskostenindex des Eidg. Arbeitsamtes angenommen, der Mitte 1924 noch 69 Punkte über dem Vorkriegsniveau stand. Er hat sich seit Jahresbeginn etwas erhöht, und die Tendenz weiterer Preisspannung hält an. Die Löhne sind nach der dort verwendeten Statistik des Arbeitgeberverbandes schweiz. Metall- und Maschinenindustrieller seit Ende 1923 ziemlich stabil geblieben. Leider lässt gerade der Abschnitt über die Schweiz eine Gegenüberstellung der Lebensbedingungen von 1914 und 1924 vermissen.

Aus einem Vergleich der Nahrungskosten in den verschiedenen Ländern geht hervor, dass sich einzig die Schweiz einen entscheidenden Schritt nach oben geleistet hat, während alle andern Staaten mit annähernd gleicher Teuerung ihre Nahrungsmittelpreise seit Ende 1923 gesenkt haben.

Auch hier enthält sich die Verfasserin eines Kommentars. In Brugg wird man natürlich die Schuld an den hohen Lebensmittelpreisen den Arbeitern zuschieben. Im Bundeshaus aber sollte man endlich einmal erkennen, welche Gefahr in der protektionistischen Wirtschaft für die Industrie droht, und die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.



Arbeiterrecht.

Missbrauch des Kündigungsrechts. Vor Jahresfrist hat die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände einen Protest gegen das Vorgehen der Firma Gebr. Bühler in Uzwil veröffentlicht, die einen seit über 15 Jahren bei ihr beschäftigten Angestellten «we-

gen politischer Umtriebe» entliess. Da die Arbeitsleistung und die Pflichterfüllung des betroffenen Angestellten in keiner Weise zu wünschen übrig liess, betrachtete die V. S. A. das Vorgehen der Firma als einen Akt empörender Härte und gab der Auffassung Raum, dass niemand der Ausführung seiner Rechte als Staatsbürger wegen dem Schicksal der Erwerbslosigkeit preisgegeben werden dürfe. Die V. S. A. liess nun durch ein Rechtsgutachten entscheiden, ob nicht Rechtsmittel bestehen, durch die ein Arbeitgeber ob einer derartigen Willkür zur Rechenschaft gezogen werden kann, d. h. die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, den Entscheid eines legalen Gerichts anzurufen. Die V. S. A. berief sich auf Art. 2 des Zivilgesetzbuches, der lautet: «Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. *Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.*»

Das Rechtsgutachten von Dr. E. Wüst liegt nun vor, und wir müssen gestehen, dass es ausserordentlich mager ausgefallen ist. Sachlich stellt sich der Verfasser ganz einfach auf den Boden, dass eine sofortige Entlassung des Angestellten allerdings vom Richter niemals hätte geschützt werden dürfen, dass aber die Kündigung regelrecht erfolgt sei. Es habe der Firma freigestanden, ihre Kündigung zu begründen; sie hätte es aber auch unterlassen können. Ueber die Berechtigung der angeführten Gründe könne man in guten Treuen zweierlei Meinung sein.

Hinsichtlich der Kündigung an und für sich stellt sich das Gutachten auf den Standpunkt, dass es sich hier um ein Recht handle, von dem von beiden Teilen, vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer in gleicher Masse Gebrauch gemacht werden könne. Das Kündigungsrecht liege sogar in den meisten Fällen im Interesse des Angestellten, es verhindere, dass seine wirtschaftliche Freiheit zu sehr eingeschränkt werde.

Wir sind nun allerdings vom Ergebnis des Rechtsgutachtens in keiner Weise enttäuscht; auch wenn wir um ein Jota mehr Verständnis für die Lebensbedingungen eines unselbständig Erwerbenden erwartet hätten. Der Verfasser geht davon aus, dass in der heutigen Gesellschaftsordnung eine wirtschaftliche Gleichheit besteht, muss davon ausgehen, wenn er nicht mit der Rechtsordnung, die der Ideologie dieser Gesellschaftsordnung entsprechen muss, in Konflikt kommen will. Es wird eine Epoche dauern, bis der Gedanke, dass eine wirtschaftliche Gleichheit der Menschen nicht bestehen kann, solange die Produktionsmittel sich in privatem Besitz befinden, auch in der Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Darum kann auch heute das Recht derartige willkürliche Handlungen von Unternehmern nicht schützen. Wenn sich die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft gegen derartige Massregelungen (denn darum handelt es sich) schützen will, hat sie darin keinen andern Helfer als die *straffe gewerkschaftliche Organisation*.



Sozialpolitik.

Das Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen, das bei den eidg. Räten gegenwärtig zur Beratung steht, lässt den Unternehmerverbänden keine Ruhe. Sie bemühen sich zwar, ihre grundsätzliche Zustimmung zur Arbeitslosenversicherung zu betonen. Ihre praktische Tätigkeit läuft aber darauf hinaus, dem Gesetzentwurf, der wahrlich mager genug ausgefallen ist und der schon durch die Behandlung im Nationalrat nichts gewonnen hat, immer neue Fussangeln zu legen.

Wir erinnern daran, dass die gleichen Leute bei andern Gelegenheiten (Tabakmonopol, Getreidemonopol,